

Hochschule der bildenden Künste Essen

Hochschulordnung

Erster Abschnitt

Name, Aufgaben und Rechtsstellung

§ 1 Name

§ 2 Aufgaben

§ 3 Freiheit in Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

§ 4 Rechtsstellung

Zweiter Abschnitt

Aufbau und Organisation

§ 5 Mitglieder und Angehörige

§ 6 Organe

§ 7 Hochschulkonferenz

§ 8 Senat

§ 9 Aufgaben des Senats

§ 10 Präsidium

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

§ 12 Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

§ 14 Kuratorium

§ 15 Studentische Selbstverwaltung

Dritter Abschnitt

Hochschulpersonal

§ 16 künstlerische, wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

§ 17 Berufung von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern

Vierter Abschnitt

Studium, Prüfung und Grade

§ 18 Fakultät und Fachgebiete

§ 19 Hochschulgrade

§ 20 Einschreibung, Studienzeit, Exmatrikulation

§ 21 Prüfungen

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 22 Schlussbestimmungen

Erster Abschnitt Name, Aufgaben und Rechtsstellung

§ 1 Name

Die Hochschule ist eine staatlich anerkannte private Kunsthochschule und trägt den Namen:

Hochschule der bildenden Künste Essen (HBK Essen)

University of Fine Arts Essen

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der HBK Essen ist die Pflege der Künste, insbesondere die Pflege der bildenden Künste und der kunstbezogenen Wissenschaften, durch Lehre, Studium, Kunstausbübung und künstlerische wie kunstwissenschaftliche Entwicklungs- und Forschungsvorhaben. Die HBK Essen fördert den künstlerischen Nachwuchs und im Rahmen ihres Auftrages den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Studienprogramme an der HBK Essen bereiten auf künstlerische Berufe und auf Berufe vor, deren Ausübung künstlerische Fähigkeiten erfordern. Lehre und Studium sollen auch zu einem sozialen, verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigen.
- (2) Die HBK Essen berücksichtigt und fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Kunsthochschule. Sie wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender. Die HBK Essen dient dem weiterbildenden Studium und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung und konzipiert neue Formen der künstlerischen Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals. Sie fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Kunsthochschulen. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.
- (3) Die HBK Essen unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Dazu veranstaltet sie regelmäßig Ausstellungen mit Werken der bildenden Kunst ihrer Studierenden und Lehrenden. Durch Informationsveranstaltungen, kuratierte Ausstellungen von Gastkünstlern, Konzerte, Vorträge, Symposien und Publikationen initiiert, sucht und pflegt sie einen lebendigen und kontinuierlichen Austausch und Kontakt mit der Öffentlichkeit.

§ 3 Freiheit in Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Die HBK Essen stellt sicher, dass ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das nordrhein-westfälische Kunsthochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Die HBK Essen garantiert und achtet die künstlerische und wissenschaftliche Freiheit, welche insbesondere die Freiheit der Kunstausbübung, die Freiheit der Herstellung, Verbreitung und Darbietung von Kunstwerken, die Freiheit künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Forschung umfasst.

§ 4 Rechtsstellung

Rechtsträger der HBK Essen ist die HBK Essen gemeinnützige GmbH mit Sitz in Essen.

Zweiter Abschnitt Aufbau und Organisation

§ 5 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der HBK Essen sind die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, die Kanzlerin/der Kanzler, die Mitglieder des Senats, das hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, Doktorandinnen/Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Angehörige der HBK Essen sind zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Personen das nebenberuflich tätige Hochschulpersonal, die Professorinnen/Professoren im Ruhestand, die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen/Gastprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten, Ehrenmitglieder, Zweithörerinnen/Zweithörer und Gasthörerinnen/Gasthörer, Stipendiatinnen/Stipendiaten und ehemalige Studierende.
- (3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der HBK Essen gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.

§ 6 Organe

Organe der HBK Essen sind:

1. die Hochschulkonferenz
2. der Senat
3. das Präsidium
4. das Kuratorium

§ 7 Hochschulkonferenz

- (1) An der Hochschulkonferenz dürfen alle Mitglieder der HBK Essen gemäß § 5 Abs. 1. teilnehmen. Die Hochschulkonferenz wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten geleitet.
- (2) Die Hochschulkonferenz berät allgemeine Themen der HBK Essen. Die Hochschulkonferenz kann Empfehlungen an die anderen Organe der HBK Essen aussprechen.
- (3) Die Hochschulkonferenz findet einmal im Jahr statt. Die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident, lädt mit einer Frist von drei Wochen zu der Hochschulkonferenz unter Angabe der Themen ein. Eine Einladung per Aushang und Bekanntgabe auf der Internetseite der HBK Essen ist ausreichend. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine persönliche Einladung.

- (4) Weitere Themenvorschläge der Mitglieder zur Hochschulkonferenz müssen der Präsidentin/dem Präsidenten bis mindestens eine Woche vor dem Termin der Hochschulkonferenz vorliegen, ansonsten besteht kein Anspruch auf Beratung des Themas.

§ 8 Senat

- (1) Im Senat sind alle Mitgliedergruppen der HBK Essen vertreten.
- (2) Der Senat besteht aus:
1. der Präsidentin/dem Präsidenten
 2. den Vizepräsidentinnen/den Vizepräsidenten
 3. der Kanzlerin/dem Kanzler
 4. den hauptberuflich beschäftigten Professorinnen/Professoren
 5. einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 6. einem Vertreter der künstlerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 7. einem Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 8. einem Vertreter der Studierenden
- (3) Die Vertreter gemäß 5. bis 7. werden von der jeweiligen Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gewählt. Das Verfahren der Wahl und die Amtszeit bestimmen die Gruppen selbst und können dieses in einer Wahlordnung festlegen. Die Amtszeit darf vier Jahre nicht überschreiten. Die Vertreter gemäß 5. bis 7. werden zusammengefasst, solange nicht mehr als drei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu einer der Gruppen gehören.
- (4) Der Vertreter der Studierenden wird von den Studierenden bestimmt.
- (5) Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten und die Kanzlerin/der Kanzler sind nicht stimmberechtigt. Jedes weitere Mitglied des Senats hat eine Stimme.
- (6) Die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident, lädt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Senatssitzungen ein. Sitzungen des Senats finden einmal pro Semester statt. Zusätzliche Sitzungen können jederzeit durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen werden. Die Präsidentin/der Präsident muss zu einer Senatssitzung einladen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Senats verlangt. Eine Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.
- (7) Vorschläge zur Tagesordnung müssen der Präsidentin/dem Präsidenten bis mindestens eine Woche vor dem Termin der Senatssitzung vorliegen, ansonsten besteht kein Anspruch auf Beratung des Vorschlags.
- (8) Der Senat ist bestrebt, einstimmige Beschlüsse zu fassen. Andernfalls beschließt dieser mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Ordnung nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorschreibt.
- (9) Der Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat berät und entscheidet über die grundsätzlichen Belange der HBK Essen.

(2) Dazu gehören insbesondere die Beratung und Entscheidung über:

1. das Leitbild und die Ziele der HBK Essen.
2. den Erlass und die Änderung von Ordnungen der HBK Essen. Die Hochschulordnung wird vom Senat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
3. die Empfehlungen und die Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, der Lehre, der Kunst, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Kunstausbildung, der Qualitätsentwicklung, der Evaluation, des wissenschaftlichen Forschungsprofils, des Studiums und zum Haushalt der HBK Essen.
4. den jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidiums und Entlastung des Präsidiums.
5. die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten nach § 10 Abs. 3.
6. die Wahl der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten nach § 10 Abs. 3.
7. die Ernennung der Kanzlerin/des Kanzlers auf Vorschlag der Geschäftsführung der HBK Essen gemeinnützige GmbH nach § 10 Abs. 6.
8. den Vorschlag der Berufungskommission zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Weiterleitung des Vorschlags an das Präsidium zur Berufung nach § 17.
9. die Entsendung der Vertreterinnen/Vertreter des Senats in das Kuratorium der HBK Essen.

§ 10 Präsidium

(1) Die HBK Essen wird von einem Präsidium geleitet.

(2) Dem Präsidium gehören an

1. die Präsidentin/der Präsident,
2. der oder die Vizepräsidentin(nen)/Vizepräsident(en),
3. die Kanzlerin/der Kanzler.

(3) Die Präsidentin/der Präsident und der oder die Vizepräsidentin(nen)/Vizepräsident(en) werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren vom Senat für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Aus wichtigem Grund und bei nachgewiesenem Fehlverhalten zum Nachteil der Hochschule kann der Senat der Präsidentin/dem Präsidenten mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen das Misstrauen aussprechen. Nach Aussprechen des Misstrauens wird die Präsidentin/der Präsident neu gewählt. Wählt der Senat eine neue Präsidentin/einen neuen Präsidenten, endet damit automatisch die Amtszeit des gesamten Präsidiums.

(5) Aus wichtigem Grund und bei nachgewiesenem Fehlverhalten zum Nachteil der Hochschule kann der Senat einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten oder der Kanzlerin/dem Kanzler mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen das Misstrauen aussprechen. Damit endet automatisch die Amtszeit der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten oder der Kanzlerin/des Kanzlers.

(6) Die Kanzlerin/der Kanzler wird auf Vorschlag der Geschäftsführung der HBK Essen gemeinnützige GmbH vom Senat ernannt. Die Geschäftsführung der HBK Essen gemeinnützige GmbH können die Kanzlerin/den Kanzler jederzeit abberufen und eine neue Kanzlerin/einen neuen Kanzler zur Benennung vorschlagen.

- (7) Die Präsidiumssitzungen werden von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet, bei Verhinderung von einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten. Die Präsidentin/der Präsident lädt mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu der Präsidiumssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.
- (8) Die Präsidentin/der Präsident oder die Kanzlerin/der Kanzler können Beschlüssen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande entscheidet der Senat.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium leitet die HBK Essen. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der HBK Essen, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit in dieser Ordnung festgelegt ist. Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien und Funktionsträger. Das Präsidium kann einen Hochschulentwicklungsplan beschließen. Dieser stellt, soweit nichts anderes bestimmt ist, einen verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien und Funktionsträger dar. Das Präsidium berücksichtigt bei der Beschlussfassung des Hochschulentwicklungsplans die Entwicklungspläne der Fachgebiete, soweit solche vorhanden sind. Es ist für die Durchführung der Evaluation und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans verantwortlich.
- (2) Grundsätzlich sind die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten verantwortlich für die akademischen Belange der HBK Essen. Die Kanzlerin/der Kanzler ist verantwortlich für die Geschäftsbereiche Haushalt, Wirtschaft, Recht und Verwaltung der HBK Essen.
- (3) Das Präsidium kann bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder festlegen in denen sie die Aufgaben in eigener Verantwortung erledigen.
- (4) Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Senats vor. Das Präsidium ist dem Senat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Ein jährlicher Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht.
- (5) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.
- (6) Die Organe, Gremien und Funktionsträger der HBK Essen haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten. Im Einzelfall können sie sich dabei durch von Präsidium benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen.
- (7) Das Präsidium hat rechtswidrige oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht vertretbare Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Präsidium hat Abhilfe zu schaffen und den Senat zu unterrichten.

§ 12 Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten

- (1) Die Präsidentin/der Präsident vertritt und repräsentiert die HBK Essen nach innen und außen. Die Präsidentin/der Präsident wird durch einen oder mehrere Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten vertreten. Die Präsidentin/der Präsident übt das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung dieser Befugnis anderen Mitgliedern oder Angehörigen der HBK Essen übertragen.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident wirkt darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Diesem steht insoweit gegenüber den zur Lehre verpflichteten Personen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident kann unter Einhaltung der Bestimmung des § 17 die Führung des Professorentitels verleihen.
- (4) Auf Vorschlag der jeweiligen Fachgebiete setzt die Präsidentin/der Präsident die Prüfungskommissionen gemäß den jeweiligen Ordnungen ein.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Angehörige der Kunsthochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der HBK Essen hin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Senats, des Präsidiums, der Berufungskommission und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen. Sie ist wie ein Mitglied der jeweiligen Gremien einzuladen und zu informieren.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch alle weiblichen Mitglieder der HBK Essen gemäß §5 Abs. 1 gewählt. Zur Wahl stellen kann sich das weibliche hauptberuflich tätige Hochschulpersonal. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 14 Kuratorium

- (1) Die HBK Essen kann ein Kuratorium einrichten.
- (2) Das Kuratorium berät die Organe, Gremien und Funktionsträger der HBK Essen. Dieses erarbeitet Empfehlungen und Vorschläge und leitet diese an die zuständigen Organe, Gremien und Funktionsträger weiter
- (3) Das Kuratorium fördert die gesellschaftliche Vernetzung der HBK Essen im Allgemeinen und insbesondere auf akademischem Gebiet.
- (4) Gemäß der Berufsordnung können Mitglieder des Kuratoriums in die Berufungskommission berufen werden.
- (5) Dem Kuratorium sollen insbesondere Persönlichkeiten aus der Berufspraxis und dem öffentlichen Leben angehören. Es bestellt seine Mitglieder in Absprache mit dem Präsidium selber. Die Studierendenschaft kann einen Vertreter in das Kuratorium entsenden.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

- (7) Das Kuratorium wird grundsätzlich von der Kuratoriumsvorsitzenden/ dem Kuratoriumsvorsitzenden oder im Bedarfsfall von der Präsidentin/dem Präsidenten einberufen. Es tagt mindestens einmal jährlich.
- (8) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Studentische Selbstverwaltung

- (1) Die an der HBK Essen eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft regelt Ihre Angelegenheiten auf Grundlage des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und dieser Ordnung selbst. Die Studierendenschaft gibt sich eine Ordnung.
- (3) Die Studierendenschaft wählt gemäß ihrer Ordnung einen Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA). Der AStA entsendet Vertreter gemäß ihrer Ordnung in die anderen Organe der HBK Essen.

Dritter Abschnitt Hochschulpersonal

§ 16 künstlerische, wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

- (1) Künstlerische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind den Fachgebieten gemäß § 18 zugeordnet. Diese nehmen Aufgaben in der Lehre, der Verwaltung, der Organisation und Durchführung des Studiums einschließlich der Prüfungen wahr und erbringen künstlerische Dienstleistungen.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind dem Institut für Kunstwissenschaft gemäß § 18 zugeordnet. Diese nehmen Aufgaben in der Lehre, der Forschung, der Verwaltung, der Organisation und Durchführung des Studiums einschließlich der Prüfungen wahr und erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen.
- (3) Die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter übernehmen Aufgaben in der Verwaltung und bei der Organisation und Durchführung des Studiums sowie alle weiteren Tätigkeiten, die den Betrieb der HBK Essen gewährleisten.
- (4) Die HBK Essen unterstützt und ermutigt die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu einer ständigen Weiterbildung in künstlerischen, wissenschaftlichen, pädagogischen oder verwaltungstechnischen Bereichen.

§ 17 Berufung von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern

Das Berufungsverfahren wird in der Berufsordnung geregelt und ist nach den Bestimmungen des § 31 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ausgerichtet.

Vierter Abschnitt Studium, Prüfung und Grade

§ 18 Fakultät und Fachgebiete

Die HBK Essen besteht aus der Fakultät für Kunst und dem Institut für Kunstwissenschaft als organisatorische Grundeinheiten. Die Fakultät für Kunst gliedert sich in die Fachgebiete:

- Bildhauerei / Plastik
- Fotografie / Medien
- Malerei / Grafik.

§ 19 Hochschulgrade

Die HBK Essen verleiht auf Grund von Hochschulprüfungen einen Bachelorgrad.

§ 20 Einschreibung, Studienzeit, Exmatrikulation

Näheres zur Einschreibung, Studienzeit und Exmatrikulation regelt die Studienordnung.

§ 21 Prüfungen

Die Prüfungen erfolgen gemäß der gültigen Prüfungsordnung.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Schlussbestimmungen

Diese Hochschulordnung tritt zum 09.01.2014 in Kraft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesellschaftervertrages der HBK Essen gemeinnützige GmbH. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der HBK Essen vom 09.01.2014

Essen, den 20.01.2014

Stephan Schneider
Präsident der Hochschule der bildenden Künste

Michael Timpe
Kanzler der Hochschule der bildenden Künste
Geschäftsführer der HBK Essen gemeinnützigen GmbH